

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 13. —

(Nr. 8122.) Gesetz, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände. Vom 30. April 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Aus den Einnahmen des Staatshaushalts wird

- 1) zur Ausstattung der Provinzialverbände von Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen und der Rheinprovinz, sowie des Stadtkreises Frankfurt a. M., der Hohenzollernschen Lande und des Jadegebietes mit Fonds zur Selbstverwaltung,

die Summe von jährlich zwei Millionen Thaler,

und

- 2) zur sofortigen und unmittelbaren Gewährung von Fonds für die Durchführung der Kreisordnung, insbesondere zur Bestreitung der Kosten des Kreis Ausschusses und der Amtsverwaltung in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, sowie zur Ausstattung der übrigen Provinzen und Landestheile mit gleichartigen Fonds für die Durchführung der zu erlassenden ähnlichen Gesetze,

die Summe von jährlich einer Million Thaler,

vom 1. Januar 1873. ab zur Verfügung gestellt.

§. 2.

Die Vertheilung der im §. 1. bestimmten Summen unter die ebendasselbst genannten kommunalen Verbände und Landestheile erfolgt zur einen Hälfte nach dem Maßstabe des Flächeninhalts, zur andern Hälfte nach dem Maßstabe der durch die Zählung vom 1. Dezember 1871. festgestellten Zahl der Civilbevölkerung.

§. 3.

Diejenigen Fonds, welche nach §. 1. Nr. 2. auf jede der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen entfallen, werden

Jahrgang 1873. (Nr. 8122.)

27

nach

Ausgegeben zu Berlin den 10. Mai 1873.